

Realität und Rechtswidrigkeit der gegenwärtigen Transporthaft

Die Person wird in eine Kabine eingesperrt. Die Kabine befindet sich eingebaut in einem Bus. Die Fahrt wird mehrere Stunden dauern. In Stehhöhe dieser Kabine ist ein Sehschlitze angebracht. Die Milchglasscheibe läßt sich nicht öffnen. Die Person kann die Außenwelt nicht sehen. Eine Frischluftzufuhr von außen gibt es nicht. Ebenso wenig ist der Raum klimatisiert. An sonnigen Tagen wird es in der Kabine unerträglich heiß. Die Grundfläche der Kabine beträgt weniger als einen halben Quadratmeter. Die Person erreicht irgendwann am Tag ein Zwischenziel. Sie wird nun in einen spärlichst eingerichteten Haftraum verbracht. Nichts persönliches ist vorhanden. Den Rest des Tages bleibt sie unter Verschluss. Findet die Weiterfahrt erst am übernächsten Tag statt, mag die Person am Folgetag an einem einstündigen Hofgang teilnehmen dürfen. Eine Kontaktmöglichkeit zur Familie, zu Angehörigen oder zum Verteidiger gibt es in dieser Zeit nicht. Die Behandlung kann zwei Wochen oder länger dauern.

Ausgangsfall für die Befassung mit der Problematik der Verschiebung von Gefangenen war die Haftsituation eines Mandanten. Er befand sich nach Aburteilung durch das AG Oldenburg i. H. in Strafhafte in der JVA Lübeck als eine neue Anklage vor dem im Landgerichtsbezirk Tübingen belegenen AG Calw zugestellt wurde. Die Odyssee begann: Er wurde also von der JVA Lübeck in die Haftanstalt Heinsheim (als Vorführanstalt für das AG Calw) verlegt und war insgesamt zwölf Tage unterwegs. Es ging von Lübeck nach Hamburg, über Hannover, Frankfurt, Mainz, Mannheim, Ludwigsburg, Stuttgart und Heilbronn in die JVA Heinsheim. Der Gefangene hat also in den zwölf Tagen des Transports neun Haftanstalten durchlaufen. Trotz wiederholt geäußertem Verlangen war ihm lediglich einmal aus der Haftanstalt in Frankfurt ein kurzes Telefongespräch mit mir gestattet worden. Mehr als ein wenig menschlicher Zuspruch war in dieser wahrlich als verloren zu bezeichnenden Lage kaum möglich. Ansonsten unterlag er einer Kontaktsperre. Es handelt sich bei dieser Fallgestaltung nicht etwa um einen Einzelfall. Das ist Justizalltag, der hier nur wegen der Dauer des Transportes besonders ins Auge fällt.

1. Fallkonstellationen

Welche Gründe kann es geben, daß ein Gefangener von einer Haftanstalt in eine andere transportiert wird?

In der Strafvollstreckung, also nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, kann

es zur Verschiebung des Verurteilten kommen, um ihn in die für die Vollstreckung zuständige Haftanstalt zu verbringen. Ein anderer Grund kann ferner darin liegen, daß der Verurteilte aus der Strafhafte heraus in eine andere Haftanstalt gebracht werden soll, um von dort in einer neuen eigenen Sache als Beschuldigter oder in anderer Sache als Zeuge einer Dienststelle oder sonstigen Behörde zur Vernehmung vorgeführt zu werden. (Beispiel: Der in der JVA Hakenfelde (Berlin) in Strafhafte befindliche Mandant wurde zu einer neuen Hauptverhandlung nach Lübeck vorgeführt. Der Transport ging über Hamburg und Neumünster nach Lübeck. Er war zwei Tage unterwegs.).

Auch im Zusammenhang mit dem sonstigen Haftrecht gilt es zwei Konstellationen zu unterscheiden.

Erstens: Ein Angeklagter wird auf Grund des sogenannten Hauptverhandlungshaftbefehls gem. § 230 StPO weit entfernt des zuständigen Gerichtes ergriffen, was in der Regel schon bei Verhaftung in einem anderen Landgerichtsbezirk der Fall ist. Er wird dem nächsten Richter zugeführt und sodann nach dem zuständigen Gericht verbracht.

Zweitens: Ein Verdächtiger wird aufgrund eines Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO weit entfernt vom zuständigen Gericht ergriffen und wieder über den nächsten Richter dem zuständigen Gericht zugeführt. (Beispiel: Der in Lübeck auf Grund eines Haftbefehls des AG Tiergarten ergriffene Beschuldigte wird zunächst dem Ermittlungsrichter in Lübeck vorgeführt. Dieser veranlaßt den Transport nach Berlin Moabit. Diese Reise ging von Lübeck nach Hamburg über Hannover und Magdeburg nach Berlin und dauerte fünf Tage. Das ist hier deshalb bemerkenswert, weil die umgekehrte Fahrt von der JVA Hakenfelde (Berlin) nach Lübeck nur zwei Tage dauerte [s. o.].)

2. Vollstreckungsrecht

In der oben geschilderten Konstellation, in der ein rechtskräftig Verurteilter in eine andere Haftanstalt verlegt wird, da die dortige Haftanstalt örtlich und sachlich für die (weitere) Vollstreckung zuständig ist, stellt sich wie folgt dar:

Die Verlegung eines Strafgefangenen von einer in eine andere Anstalt ist eine Angelegenheit des Strafvollzuges. Der Sachverhalt fällt gem. § 3 Abs. 2 Strafvollstreckungsordnung (StrafvollstrO) in den Pflichtenkreis der Vollzugsbehörde. Die in diesem Zusammenhang zu treffenden Vollzugsanordnungen erfolgen sodann im Detail nach einer sogenannten Gefangenen-transportvorschrift (GTV).

Bei der GTV handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den Justizverwaltungen der Länder bzw. dem Bayerischen Staatsministerium des Innern.¹ Die genauen Fahrtrouten sind wiederum in einem sogenannten »Kursbuch für den Gefangenen-transport« festgelegt.²

Hier wird aber bereits ein erstes und nicht gerade unerhebliches Problem deutlich:

Die Überantwortung eines Sachverhaltes mit grundrechtsrelevanten Eingriffen in eine »halbamtliche« Vorschrift (GTV) erscheint nicht nur kritikwürdig, sondern entspricht – wie im folgenden gezeigt wird – nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Ein derartiger Sachverhalt muß in einem förmlichen Gesetz geregelt und damit Ausfluß einer parlamentarischen Erörterung und Entscheidungsfindung sein.

Dem Betroffenen wird nicht nur jede physische Bewegungsfreiheit entzogen, sondern es wird auch in sein Recht auf psychische Unversehrtheit eingegriffen. Die Beeinträchtigungen des Betroffenen gehen bis in den Kernbereich des Art. 2 GG hinein. Es widerspricht der Menschenwürde, eine Person in der beschriebenen Art und Weise in ihrer körperlichen Unversehrtheit anzugreifen und durch den massiven Entzug von Reizen vollkommener Desorientierung auszusetzen. Das Strafvollzugsgesetz böte schon deshalb keine geeignete Grundlage für diesen Eingriff in den geschützten Persönlichkeitsbereich, weil die dort enthaltenen Erfordernisse an die Gestaltung und Größe des Haftträumes andere und größere Grundflächen vorsehen. Davon unabhängig mangelt es im Gesetz aber überhaupt an Regelungen zur Transporthaft. Im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung wird weiter deutlich, daß die Regelung auch bestehenden Gesetzen zuwider läuft: Es widerspricht den Grundsätzen des Resozialisierungsvollzuges und den Anforderungen an eine menschenwürdige Behandlung, jemanden im Rahmen der Vollstreckung einer Behandlung zu unterziehen, wie Sie die gegenwärtige Transportpraxis darstellt.

In einer Entscheidung des LG Hamburg,³ wird das Martyrium eines Gefangenen geschildert, der vier Wochen lang im Zuge der Strafvollstreckung zwischen zwei Haftanstalten, die in verschiedenen Bundesländern belegen, über ihre jeweilige Zuständigkeit stritten, als »Transportgut« hin und her geschickt wurde. Das LG hat jedenfalls für den Bereich des Vollzuges eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG festgestellt.⁴ Der Betroffene habe einen Anspruch darauf, daß der Vollzug seiner Strafe auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet werde.⁵ Die Grundsätze des Behandlungsvollzuges und der des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG seien in dem zur

1 JMBI NRW 2002, 78; siehe auch: www.justiz.nrw.de.

2 Für einen Betrag i. H. v. 12,15 € zzgl. Versandkosten i. H. v. 2,20 € ist dieses »Kursbuch für den Gefangenen-transport« bei der JVA Willich I, Postfach 1204, 47860 Willich in Papierform zu beziehen; als pdf unter: www.andreas-mross.com.

3 LG Hamburg StV 2002, 664 ff.

4 Ebd., S. 666.

5 Ebd.

Entscheidung anstehenden Fall tangiert.⁶ Das LG bezieht sich insofern auf eine Entscheidung des BVerfG⁷ und weist darauf hin, daß die konkreten Umstände der Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland im Strafvollzugsgesetz nicht geregelt seien und der Gefangene schon unter diesem Gesichtspunkt rechtlos sei und zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werde.⁸

Die weitere Konstellation aus diesem Bereich, nämlich die Vorführungsanordnung zur Verhandlung und Entscheidung im Zusammenhang mit einer weiteren eigenen Sache gestaltet sich grundsätzlich entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen.

Besonderheiten gibt es aber noch bei der Verschiebung des Strafgefangenen zur Vernehmung als Zeuge in anderer Sache.

Streitet für den betroffenen Beschuldigten immer noch die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 MRK und lenkt den Fokus unter diesem Gesichtspunkt auf das Übermaßverbot, erhöhen sich die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Eingriffes beim unverdächtigen Betroffenen, nämlich beim Zeugen, noch einmal eklatant. Auf § 81 c StPO sei nur beispielhaft hingewiesen.

Der Zeuge hat aber natürlich auch im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung jederzeit Anspruch auf angemessene Behandlung und darf nicht zum Objekt des Verfahrens gemacht werden.⁹ Das Gericht ist ihm gegenüber zur Fürsorge verpflichtet.

Er ist vor jeder Lebens- und Leibesgefahr zu schützen, in die er durch die Mitwirkung an einem Strafverfahren geraten kann.¹⁰ Diese Grundsätze, die im Zusammenhang mit Fragen des Zeugenschutzes entwickelt wurden, verdeutlichen aber auch die Stellung des Zeugen im Strafverfahren jenseits der Frage nach effektiver Wahrheitsfindung.

In diesem Fall ist der Zeuge zwar nicht vor dem unlauteren Zugriff und der Gefährdung durch private Dritte, sondern vor der unzulässigen Behandlung des Staates zu schützen, seine Stellung als unverdächtiger Dritter bleibt aber ebenso bestehen, wie der Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Die Intensität des Eingriffes und die Leichtigkeit, mit der er vollzogen wird, zeigt sich in der Darstellung folgender Fallkonstellationen:

Erstens: Der für das Vorführersuchen zuständige Richter verfügt an die Haftanstalt, in der der Gefangene einsitzt, die Vorführung auf einen bestimmten Terminstag und eine bestimmte Terminsstunde. Die weitere Umsetzung des Vorführersuchens obliegt der jeweiligen Anstalt in eigener Regie. Sie bestimmt die Route bezüglich des Transportes; § 3 Abs. 2 StrafvollstrO gilt auch hier. Es hängt also von der jeweiligen Entscheidung des zuständigen Vollzugsbeamten in der Haftanstalt ab, ob ein längerer oder kürzerer Weg zurückzulegen ist. Deshalb ist ein Gefangener von Berlin

nach Lübeck einmal zwei Tage und umgekehrt auch schon einmal fünf Tage unterwegs (s. o.). Auf folgenden Aspekt soll hier nur am Rande hingewiesen werden: Die Entscheidung des jeweiligen Vollzugsbeamten, die auf ihre Ermessensfehlerfreiheit hin zu überprüfen wäre, dürfte viel zu komplex sein, als daß ein Vollzugsbediensteter sie überhaupt treffen kann.

Zweitens: Eine weitere Unwägbarkeit zeigt sich hinsichtlich der Frage, ob die Fahrt im Einzelfall überhaupt notwendig ist: Die Tortur der Reise mag dem Betroffenen nämlich unter Umständen erspart bleiben – je nachdem, ob er verteidigt ist oder nicht.

Steht dem Zeugen nämlich ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu, so erschöpft sich seine Aussage regelmäßig in der Erklärung, daß er von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch machen wolle.

Eine vom Zeugen unter Umständen teuer bezahlte Erklärung: Nicht nur der tagelange Transport unter den oben beschriebenen Bedingungen ist der Preis. Auch mag »sein« Einzelhafttraum nach Rückkehr in die Heimatanstalt nicht mehr zur Verfügung stehen oder umgekehrt die »Gemeinschaftsbude« inzwischen anderweitig belegt worden sein. Auch die Arbeit in der Kammer, bei der Essensausgabe oder sonst als Kalfaktor kann inzwischen ein für allemal weg sein. Peanuts? Mitnichten!

Vor den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes haben diese Gegebenheiten und Transporthaftfolgen keinen Bestand und sind als rechtswidrig zu klassifizieren. Unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungsvollzuges handelt es sich um wesentliche, die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erreichung des Vollzugszieles fördernde Elemente. Der Gefangene muß sich als Subjekt im Geschehen begreifen können und wird als bloßes Objekt der Ereignisse in seinem positiven Willen und Wollen behindert.

Den anwaltlich vertretenden Betroffenen wird ein kurzes Schreiben seines Rechtsanwaltes regelmäßig vor dem drohenden Transport bewahren können. Die Mitteilung an das zuständige Gericht, daß dem Zeugen das vorgenannte Verweigerungsrecht zustehen dürfte und daß er im Termin davon Gebrauch machen werde, wird regelmäßig ausreichen, eine Abstimmung des Vorsitzenden mit den Verfahrensbeteiligten vor Ort zu erreichen und dadurch eine Verschiebung des Zeugen zu der weit entfernten Hauptverhandlung verhindern können.¹¹

Der unverteidigte Betroffene bekommt hingegen von seinem Stationsbeamten in dieser Situation regelmäßig nur den kurzen Hinweis, daß er (z. B.) morgen auf Transport nach X-Stadt gehe. Er wird eventuell erst in der dortigen Hauptverhandlung von der Überflüssigkeit seines Erscheinens in der Hauptverhandlung und damit seines vielleicht tagelangen Transportes erfahren. Ich meine, daß in Anbetracht des gesetz-

lich verankerten Fürsorgegebotes des Gerichtes gegenüber dem Zeugen¹² eine Pflicht des Vorsitzenden besteht, dem erwartbar und zulässigerweise das Zeugnis verweigernden Zeugen die Transportortur zu ersparen. Anders wäre das nur bei dem Fall, daß es auf den persönlichen Eindruck des Zeugen ankommt oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 StPO fraglich ist. Aktuell stellen sich in der Praxis die Gepflogenheiten jedoch so dar, wie zuvor beschrieben:

3. Hauptverhandlungshaft

Gemäß § 230 Abs. 2 StPO kann gegen den ausgebliebenen und nicht genügend entschuldigenden Angeklagten die Vorführung angeordnet oder ein Haftbefehl erlassen werden. Der Hauptverhandlungshaftbefehl ist für Fälle des am Gerichtsort oder nahe dem Gerichtsort gelegenen Wohnsitzes des ausgebliebenen Angeklagten subsidiär zur Vorführung durch die örtlichen Polizeibehörden. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ansonsten setzt dieser Haftbefehl selbst weder einen dringenden Tatverdacht noch einen Haftgrund nach den §§ 112, 112 a StPO voraus. Der Verdachtsgrad ist von dem Gericht im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses allerdings zuvor schon geprüft worden. Ansonsten bedarf es lediglich der Feststellung, daß der Angeklagte nicht erschienen und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist.¹³ Die Hauptverhandlungshaft kann in Anwendung des § 116 StPO außer Vollzug gesetzt werden und unterliegt, wenn weniger einschneidende Maßnahmen genügende Gewähr dafür bieten, daß der Angeklagte an der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung teilnehmen wird, den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.¹⁴ Der Haftbefehl gem. § 230 StPO soll ansonsten keiner konkreten Befristung insbesondere nicht der zeitlichen Beschränkung nach § 121 Abs. 1 StPO un-

6 Ebd.: Es ging u. a. auch um die Frage, welche Strafvollstreckungskammer zuständig sei, was sich grundsätzlich nach dem Sitz der Heimatanstalt richtet.

7 BVerfGE 98, 169 (= NJW 1998, 3337 ff.)

8 LG Hamburg a. a. O. (Fn. 3), S. 666.

9 Gefestigte Rechtsprechung seit: BVerfGE 27, 1 (= NJW 196, 1707); Meyer-Göfner, StPO, 51. A., Vor § 48, Rdnr. 10 m. w. N. zur aktuellen Rspr.

10 Grundlegend dazu: BVerfGE 37, 250 (= NJW 1981, 1719); Meyer-Göfner, a. a. O., Vor § 48, Rdnr. 10 m. w. N. zur aktuellen Rspr.

11 Nach § 251 Abs. 3 StPO dürfte die Verlesung des Anwaltsschriftsatzes ebenso möglich sein, wie die Verlesung eines entsprechenden Telefonvermerkes des Vorsitzenden.

12 Vgl. dazu: Meyer-Göfner, a. a. O., Einl. Rdnr. 155 ff.: aus dem Rechtsstaatsprinzip erwachsen, verlangt das Fürsorgegebot u. a. von dem Gericht eine zweckvolle Gestaltung des Verfahrens, in dem der Zeuge nicht nur die Pflicht zur Aussage, sondern auch das Recht auf ausdrücklich nur verhältnismäßige Belastung hat.

13 OLG Düsseldorf JMBINW 1983, 41; OLG Karlsruhe MDR 1980, 868; und auch: BVerfGE 32, 87, (93).

14 OLG Frankfurt StV 2005, 432.

terliegen.¹⁵ Lediglich die Beschränkung aus den Grundsätzen des Übermaßverbotes gebiete eine zeitliche Befristung.¹⁶

Wird nun der zunächst unentschuldigt ausgebliebene Angeklagte im Bereich des zuständigen Gerichtes ergriffen, so wird er in der Regel noch am selben oder am Folgetag dem zuständigen Richter vorgeführt (§ 115 Abs. 1 StPO). Wird der bisher unentschuldigt ausgebliebene Angeklagte aber außerhalb des Bezirkes des zuständigen Gerichtes ergriffen, so wird er nach § 115 a StPO zuerst dem nächsten Amtsgericht zugeführt. Dieser Richter hat nach § 115 a StPO aber praktisch nur die Befugnisse eines Urkundsbeamten¹⁷ und wird fast ausnahmslos selbst oder auf Antrag des Ergriffenen die Vorführung vor den zuständigen Richter veranlassen. Der nächste Richter kann nämlich nach § 115 a StPO nur überprüfen, ob der Haftbefehl noch wirksam ist, also noch besteht und ob die ergriffene Person die im Haftbefehl bezeichnete Person ist.¹⁸ Eine Möglichkeit, die ergriffene Person zu verschonen oder eine Entschuldigung im Sinne des Gesetzes zu akzeptieren und den Haftbefehl aufzuheben, hat der nächste Richter nicht. Warum diese Situation im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Hauptverhandlungshaftbefehls in besonders hohem Maße problematisch ist zeigt sich an folgendem: Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen nämlich, daß man nie wirklich sicher sein kann, ob die Ladung des Angeklagten zum Termin tatsächlich oder nur nach Aktenlage ordnungsgemäß erfolgt ist.¹⁹ Vielmehr ist festzustellen, daß die nach Lage der Akte ordnungsgemäß erscheinenden Ladungen sehr häufig tatsächlich fehlerhaft sind. Auf Grund unzutreffender Angaben des Zustellers ist die Zustellung beispielsweise tatsächlich nicht oder nicht wie vorgeschrieben erfolgt.

In diesem Fall ist ein Haftbefehl in der Welt, den der nächste Richter trotz vorhandener – und womöglich erkannter – Fehler nicht beseitigen kann und der dann zur weiteren Haft und ggf. zur tagelangen Verschubung des Betroffenen führt. Der Verhaftete wird nun dem zuständigen Richter vorgeführt, der den Haftbefehl aufheben, den Angeklagten verschonen oder ihn unter Umständen auch in Haft behalten mag. Zunächst geht es aber auf Transport.

Andererseits ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen – insbesondere dem grundgesetzlich geschützten Bereichen der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und der für den Betroffenen streitenden Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – unvereinbar, daß sich der Angeklagte, der sich im Vorführungstermin im Sinne des Gesetzes ausreichend zu entschuldigen vermag, dann noch für Tage in Transporthaft begeben muß. Wie im Ausgangsfall könnte es für diese Person ebenfalls von Lübeck nach Calw gehen. Auch dieser Betroffene wäre zwölf Tage unterwegs, würde durch

neun Haftanstalten geschleust, um dann dem zuständigen Richter seine Entschuldigung vorbringen zu können.

Die Konsequenzen, die diese Situation – schon bei kürzeren Transportzeiten – haben mag, sind offensichtlich: Der in einem gesicherten sozialen Umfeld lebende und in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehende Betroffene wird nun aufgrund einer tagelangen Abwesenheit seinen Arbeitsplatz verlieren können oder zumindest seinem Arbeitgeber eine Erklärung darüber liefern müssen, warum er von einem Augenblick auf den nächsten weg gewesen sei. Der nächste Richter hat zwar bei »nicht offensichtlich unbegründeten Einwendungen gegen die Aufrechterhaltung der Haft« (§ 115 a Abs. 3 StPO) diese unverzüglich dem zuständigen Richter mitzuteilen, eine eigene Befugnis sich danach zu verhalten, hat er allerdings nicht. Nun mag der zuständige Richter aber u. U. nicht kurzfristig greifbar oder gar im Urlaub und lediglich durch eine wenig entscheidungsfreudige Vertretung vertreten sein. Was dann? Der Beschuldigte kann sich ja wehren! Gemäß § 115 a Abs. 3 StPO ist der Beschuldigte auf sein Verlangen hin, dem zuständigen Richter zuzuführen soweit er nicht freigelassen wird. Er ist ferner über seine Anfechtungsrechte zu belehren. Die Anfechtungsrechte, also die Rechte auf Haftprüfung gem. § 117 StPO beziehungsweise mündliche Haftprüfung gem. § 118 StPO beziehungsweise auf Haftbeschwerde gehen aber im Hinblick auf das hier geschilderte Problem ins Leere.

Der Ergriffene mag unmittelbar gegenüber dem nächsten Richter einen entsprechenden Antrag stellen. An der Tatsache des bevorstehenden Transportes ändert das freilich wenig. Befindet sich der Ergriffene wie im Ausgangsfall zwölf Tage auf Transport, so wird der Termin zur mündlichen Haftprüfung in der gesetzlichen Frist gar nicht durchgeführt werden können. Gemäß § 118 Abs. 5 StPO darf zwischen Eingang des Antrages und dem Verhandlungstermin nicht mehr als zwei Wochen liegen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Beschuldigte zustimmt. Eine solche Erklärung, bereits in Vorführtermin abverlangt, wäre angesichts der geschilderten Problematik in jedem Fall, bei dem anwaltlich nicht vertretenen Angeklagten aber immer unwirksam.

Selbst wenn der Transport kürzer ist, wird regelmäßig nicht mehr hinreichend Zeit dafür sein, daß der Angeklagte mit seinem Verteidiger die aktuelle Situation besprechen kann.

Wenn der Angeklagte (erst) während des tagelangen Transportes den Antrag einbringen will, stellt sich die Frage, wer ihn entgegennehmen und an wen er ihn weiterleiten will und soll. Fast zynisch mutet der an dieser Stelle unvermeidbare Hinweis auf die Unschuldsumutung nach Art. 6 Abs. 2 MRK an, denn die ganze Konstruktion legt die Vermutung nahe, daß sie in der Annahme geschaffen wurde, daß es in

keinem Fall »so richtig den Falschen treffen« werde.

Das ist das Gegenteil der Unschuldsumutung.

4. Untersuchungshaft

Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Ergreifung zum Vollzug der Untersuchungshaft das zuvor unter 3. zur Hauptverhandlungshaft gesagte.

Es besteht aber hier insbesondere die Besonderheit, daß durch die Dauer des Transportes positive Lebensaspekte ohne Verschulden des Betroffenen beseitigt werden. Die für eine etwaige Verschönerung günstigen Gesichtspunkte, wie beispielsweise das Vorhandensein einer Arbeitsstelle und dergleichen entfallen möglicherweise gerade durch die Dauer des Transportes, da der Arbeitsplatz z. B. durch diese Situation möglicherweise verloren geht. Man kann jedenfalls nicht per se auf die Kulanz eines Arbeitgebers hoffen, der nun plötzlich von einem auf den nächsten Augenblick einen seiner Arbeitnehmer verliert und erfährt, daß es sich um eine Person handelt, der eine Straftat zur Last gelegt wird.

Auch ist das Recht des Beschuldigten auf jederzeitige Konsultation eines Verteidigers unzulässig beschränkt oder im Einzelfall gar aufgehoben. Hat der durch den Untersuchungshaftbefehl Ergriffene bis zu diesem Zeitpunkt von dem Ermittlungsverfahren noch gar keine Kenntnis gehabt oder jedenfalls keine Kenntnis über den Akteninhalt und die konkreten gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe bekommen, so wird er unverzüglich und äußerst eilig versuchen einen Anwalt zu kontaktieren. Findet nun ein Transport aber über die bereits genannten Zeiträume statt, so hat er während dessen gar nicht die Möglichkeit, mit einem Verteidiger seiner Wahl Kontakt aufzunehmen und Rücksprache zu halten.

5. Folgerungen und Forderungen für die Ergreifungssituation

Der Festgenommene wird in den beschriebenen Fällen zum bloßen Objekt der Verfolgungsorgane degradiert. Der gesetzliche Richter – in diesem Fall der nächste Richter – darf nur als bloßer Urkundsbeamter tätig werden. In Folge dieser Konstellation kommt es zu menschenunwürdigen und verfassungswidrigen Behandlungen des betroffenen Bürgers. Das nehmen auch die Ermittlungsrichter wahr und beklagen die

15 *KG* NStZ-RR 1999, 75; *OLG Oldenburg* NJW 1972, 185 mit Anm. *Güldenpennig* 1972, 2008; anderer Ansicht: *Scharf/Kropp* NStZ 2000, 297 sowie *Kropp* NStZ 2001, 405; beim *AG* höchstens 3 beim *LG* höchstens 6 Monate.

16 *BVerfGE* 32, 87 (94).

17 Vgl. dazu auch: *Diehm*, Die begrenzten Kompetenzen des »nächsten Richters« – partiell eine Verletzung der EMRK, in: *StraFo* 2007, 231 ff.

18 Zur identischen Problematik im Zusammenhang mit §§ 21, 22 IRG: *Diehm*, a. a. O., § 236 f.

19 *Scharf/Kropp*, NStZ 2000, 297.

Situation – wenn auch leider nicht justizförmig und öffentlich. Einige Ermittlungsrichter wissen gar nichts über den weiteren Fortgang, andere interessiert die sich an den Termin anschließende Behandlung schlicht nicht. Wieder andere versuchen, in einem Telefongespräch mit dem zuständigen Richter – so er denn erreichbar ist und den Vorgang parat hat – eine »Abklärung der Situation« herbeizuführen und vor dem Transport möglicherweise die Aufhebung des Haftbefehls auf dem »kurzen Dienstweg« zu erreichen.²⁰ Ein Beispiel für eine besonders verzweifelte Suche nach einem Ausweg sei kurz berichtet: In einem Fall wurde mir folgende Vorgehensweise geschildert: Wenn er den Vorgang vorgelegt bekomme und auf Grund der ihm vorliegenden Informationen (Haftbefehl und Festnahmebericht) zu dem Ergebnis komme, daß eine Verschiebung »wohl eher unverhältnismäßig« sei, dann habe er sich auch schon einmal für »nicht erreichbar erklärt« und dadurch den unverzüglichen Transport zu dem zuständigen Gericht im Wege eines Einzeltransportes herbeigeführt. Nach seiner Auffassung sei in solchen Fällen doch so ziemlich jedes Gericht im Bundesgebiet im Wege des Einzeltransportes »spätestens am Tag nach der Ergreifung« (§ 115 a Abs. 1 S. 1 erster Teilsatz StPO) erreichbar. Wenn allerdings aufgrund der ihm vorliegenden Informationen klar sei, daß der Verhaftete ohnehin »länger sitzen« werde, dann verfare er »wie im Gesetz vorgesehen« und habe gegen die Verschiebung auch keine Bedenken. Kein Kommentar.

Für die konkrete Festnahmesituation ist nach alledem gegenwärtig folgendes festzuhalten:

Erstens: Die Ermittlungsbehörden, also in der Regel die Fahndungsabteilungen der Kriminalpolizei, haben den Beschuldigten unmittelbar nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Nur wenn das nicht bis spätestens am Tag nach der Ergreifung möglich ist, was selten der Fall sein dürfte, wird überhaupt der nächste Richter anzurufen sein. Das ist in Anbetracht der Eingriffsintensität, nämlich des Vollzuges von Haft gegen den Betroffenen, stets im Wege des Einzeltransportes möglich. Die Erlaubnis, daß ein Transport oder eine Vorführung vor den zuständigen Richter zur »Unzeit«, also nach Behörden-schluß oder zur Nachtzeit nicht in Betracht komme, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zweitens: Sollten die Polizeibehörden den Ergriffenen dennoch dem nächsten Richter vorführen, so gilt folgendes: Nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, und der Verhältnismäßigkeit sowie angesichts der in Art. 6 Abs. 2 MRK kodifizierten Unschuldsvermutung ist die Aufrechterhaltung und der Vollzug der Freiheitsentziehung nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Das hat zur Folge, daß der nächste Richter im Einzelfall eine eigene Entscheidung zu treffen

und ggf. eine die Freiheitsentziehung beendende Entscheidung zu treffen hat.²¹ Im Einzelfall ist der Sachverhalt ggf. unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsberaubung zu prüfen.

Drittens: In jedem Fall hat der nächste Richter in entsprechender Anwendung der zuvor gemachten Ausführungen die unverzügliche Vorführung – regelmäßig als Einzeltransport – vor den zuständigen Richter zu veranlassen.

Viertens: Sollte es aufgrund der vorliegenden Informationen dem Ermittlungsrichter nicht möglich sein, selbst nach den zuvor dargestellten Vorgehensweisen vorzugehen, so hat er dem Betroffenen unverzüglich vor dem Hintergrund der obigen Darlegungen und vollkommen unabhängig von den gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe gem. § 140 Abs. 2 StPO einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

Der herbeigerufene Pflichtverteidiger mag im Wege eines Antrages auf Haftprüfung nach § 117 StPO, also ohne mündliche Verhandlung nach § 118 StPO, die Aufhebung des Haftbefehls oder die Verschonung oder die Aussetzung des Vollzuges nach § 116 StPO bei dem zuständigen Richter erwirken. Er wird sich ggf. auch gegenüber einem wenig entscheidungsbereiten Vertretungsrichter durchzusetzen vermögen.²² In Zeiten immer leichter werdender und immer schneller werdender Kommunikation per E-Mail, per Telefon und Telefax wird diese Problematik bei ernsthafter Herangehensweise des befaßten Richters häufig genug schnell – jedenfalls vor Transportantritt – zu klären sein. In der Praxis verhält es sich nämlich auch so, daß der Transport praktisch nie direkt aus der Vorführung vor dem nächsten Richter heraus vorgenommen wird. Vielmehr erfolgt zunächst die Zuführung in die örtliche Haftanstalt, von der dann an dem vorgesehenen Transporttag der Transport entsprechend der GTV beziehungsweise dem Kursbuch für den Gefangenentransport vorgenommen wird. Es wird also in der Regel noch hinreichend Zeit bestehen, als Verteidiger der Sache die erforderliche und gebotene Förderung zu verleihen. Für Lübeck verhält es sich beispielsweise so, daß Transporte von der JVA Lübeck grundsätzlich donnerstags ein- und abgehen. Die Festnahme an einem Freitag würde gar zu einem Verweilen in der JVA bis zum Donnerstag der Folgeweche führen. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Zusammenhang mit der weit entfernten Festnahme und der Frage der Verschiebung zu dem zuständigen Richter ergibt sich daraus, daß die Sach- und Rechtslage für den Betroffenen vollkommen unübersichtlich und nicht im Entferntesten einzuschätzen ist. Auch die Belehrung in dem Vorführtermin vor dem nächsten Richter, mit welchen Mitteln er den Haftbefehl angreifen könne, wirkt erst nach durchgeführter und ggf. rechtswidrig begonnener oder durchgeführter Verschiebung und nach Eintreffen vor dem zuständigen Richter.

6. Hauptverhandlung und Strafzumessung

Erstens: Hat sich die Situation des Betroffenen so entwickelt, daß es zu einer Verschiebung gekommen ist, so muß die Situation des menschenunwürdigen Transportes Eingang in die Hauptverhandlung finden und von der Verteidigung in seinem Ablauf und Ausmaß zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Mit einer entsprechenden Einlassung des Angeklagten und ggf. mit geeigneten Beweisanträgen abgesichert, wird die Behandlung des Betroffenen nachzuzeichnen sein. Diese Geschehnisse stellen in jedem Fall strafzumessungsrelevante Tatsachen dar. Selbst wenn der Betroffene das erlittene Prozedere für normal hält – was mir von Mandanten auch mitgeteilt worden ist – so ist das in rechtlicher Hinsicht ohne Bedeutung. Die Menschenwürde ist nicht disponibel.

Es ist unstreitig, daß bei den Grundsätzen der Strafzumessung nach § 46 StGB neben den in Abs. 2 aufgezählten bedeutsamen Zumessungstatsachen auch die Umstände der erlittenen Untersuchungshaft beziehungsweise der Inhaftierung Berücksichtigung finden müssen.²³ Bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen sind insbesondere für den Betroffenen besonders belastende persönliche Umstände. Dazu zählen beispielsweise fehlende Sprachkenntnisse in der Haft, die Unmöglichkeit familiären oder sonstigen sozialen Kontakt aufzubauen oder zu pflegen und auch eine besonders belastende Ungewißheit, die über die mit dem Vollzug der Untersuchungshaft üblicherweise verbundenen Beschwerden deutlich hinausgeht.²⁴

Zweitens: Ich meine, daß die Zeit des aktuell praktizierten Gefangenentransportes – je nach Ausformung im Einzelfall – vor dem Hintergrund seiner schweren Menschenrechtswidrigkeit in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 6 S. 2 StGB wie die Haftzeit in einem ausländischen Gefängnis zu bewerten ist. Das Gericht hat dann den Maßstab zu bestimmen, wobei in einem von mir verteidigten Fall ein Maßstab von 2 zu 1 als zutreffend angesehen wurde. Das bedeutet, daß für die Zeit der Verschiebung ein Tag des Transports mit zwei Tagen Haft gleichgestellt worden ist. Die dazu getroffenen Feststellungen gehören in das Urteil ebenso hinein wie die Tagesanzahl und der Maßstab in den Entscheidungstenor (§ 51 StGB) aufzunehmen ist. Ich meine, daß die Transporttage unter Umständen im Verhältnis 3 zu 1 anzurechnen sind. Es wird insofern auf die einschlägige Kommentierung und Rechtsprechung

²⁰ Ich habe im letzten Jahr bei jeder passenden Gelegenheit die Ermittlungsrichter auf die Problematik angesprochen und vertraulich viele interessante Auskünfte erhalten.

²¹ So auch: *Diehm*, a. a. O., S. 234.

²² *Diehm* weist noch auf die Zeiten hoher Feiertage hin: ebd., S. 233. In dieser Zeit wird über 3 bis 5 Tage der richterliche Notdienst u. U. auch noch von einem sonst nur als Grundbuchrichter tätigen Richter ausgeübt.

²³ *Fischer*, StGB, 55. A., RdNr. 72 zu § 46.

²⁴ *BGH* NJW 2006, 2645; *NStZ-RR* 2006, 55.

zu § 51 Abs. 4 S. 2 StGB Bezug genommen. Dort eingesehen wird man feststellen, daß die Behandlung auf dem Transport tatsächlich an Verhältnisse in der sogenannten Dritten Welt gemahnt.²⁵

Drittens: Die zuvor gemachten Ausführungen gelten selbstverständlich auch für die Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB. Auch hier ist der Verteidiger insbesondere gefordert, Ausführungen zu der konkreten Transportsituation des Mandanten zu machen und deren adäquate Berücksichtigung im Rahmen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung zu gewährleisten.

7. Ausblick

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage und mit Verweis auf fehlendes Per-

sonal und eine Kostenexplosion im Bereich des Gefangenentransportwesens, also unter Hinweis auf fiskalische Gegebenheiten, wird sich »von selbst« zunächst nichts ändern. Hier spricht der Praktiker, der erkennt, daß der Gesetzgeber zwar so nicht spricht aber genau so handelt. In Anbetracht der massiven Grundrechtseingriffe ohne die erforderliche Ermächtigungsgrundlage dürfte beizeiten (wieder einmal) das *BVerfG* zur Lösung der Probleme beitragen müssen.

Die Verteidiger aber – für die verschiedenen Facetten des Problems sensibilisiert – sollten in jedem geeigneten Fall durch Erklärungen und vor allem entsprechende Anträge die Instanzgerichte ebenfalls sensibilisieren und dazu veranlassen, sich ihrerseits zu äußern. In Anbetracht der gro-

ßen Einrißintensität in den Bereich unveräußerlicher Rechte des einzelnen Bürgers besteht eine gewisse Hoffnung auf eine dann hoffentlich zunehmende Anzahl entsprechender Urteile. Diese zu erlangen bedarf es aber bekanntlich eines langen Atems. Aber wenn Verteidiger eines verinnerlicht haben dürften, dann doch wohl dies: Die Hoffnung stirbt zuletzt!

*Rechtsanwalt Andreas Mroß,
Fachanwalt für Strafrecht, Lübeck.*

²⁵ So auch: *Kropp*, a. a. O., S. 96.